

**Inklusive Bildungsangebote in Baden-Württemberg  
Anhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften (Stand: 24. Februar 2015)  
Az: 31-6400.4/242/4  
Stellungnahme**

**I. Vorbemerkungen**

Das Recht auf Bildung für alle Kinder mit und ohne Behinderung ist ein Menschenrecht und unantastbar. Bereits in den 1960er Jahren haben Eltern von körper- und mehrfachbehinderten Kindern für das Recht auf Bildung ihrer Kinder gekämpft. Um ihre Anliegen wirksam vertreten zu können, haben sie sich in Ortsvereinen zusammengeschlossen und 1966 den Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg gegründet. Die Gründungseltern erinnern sich – und uns - noch sehr genau an die Zeit, in der Kinder mit schweren und mehrfachen Behinderungen als nicht bildungsfähig und nicht beschulbar galten. Unsere Mitgliedsfamilien engagierten sich für den Aufbau der Schulen für Körperbehinderte, damit Kinder mit Körper- und Mehrfachbehinderung ihr Recht auf Bildung wahrnehmen konnten. Das Recht auf Bildung für alle Kinder ist Motor unseres Handelns.

Seit Mitte der 1990er Jahre sucht der Landesverband gemeinsam mit seinen Mitgliedsorganisationen gangbare Wege, flächendeckend eine „Schule für alle“ umzusetzen. Die Mitgliederversammlung am 23. November 1996 beschloss das Positionspapier „Schule 21 – Integrativer Unterricht für alle! – Positionspapier zum integrativen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder in Baden-Württemberg“ (nachzulesen unter [http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de/pdf/Schule\\_21.pdf](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de/pdf/Schule_21.pdf)).

Spätestens seit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im März 2009 hat die Debatte um eine inklusive Schule – „eine Schule für alle“ eine ungeheure Dynamik entwickelt. Doch Inklusion bedarf gesetzlicher und administrativer Regelungen, die pädagogische Standards und organisatorische Rahmenbedingungen garantieren. Die Akzeptanz des Anders-Sein ist die Basis für eine gelingende Teilhabe. Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Schule ist ein wichtiger Baustein dazu. Nach vielen intensiven Debatten innerhalb unseres Landesverbandes reifte die Erkenntnis, dass eine inklusive Schule eine Schule sein muss, in der alle Kinder entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen gefördert werden. Sowohl hoch begabte als auch schwerstmehrfachbehinderte Kinder nehmen hier ihr Recht auf Bildung wahr. Die Mitgliederversammlung am 20. November 2010 beschloss das Positionspapier „Bildung ist Zukunft! Schule neu denken im Lichte der UN-BRK - Eckpunkte und Forderungen auf dem Weg zur inklusiven Schule“. (nachzulesen unter [http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de/pdf/BildungistZukunft\\_8seiter\\_online.pdf](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de/pdf/BildungistZukunft_8seiter_online.pdf))

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.  
Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99  
eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

Zum vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg und anderer Vorschriften (Stand: 24. Februar 2015) nehmen wir wie folgt Stellung:

## II. Im Allgemeinen:

### II.1 Das gefällt uns gut ...

Wir begrüßen ausdrücklich folgende Änderungen im vorliegenden Gesetzentwurf:

- **Recht auf Bildung für alle!**  
Aufhebung der Pflicht zum Besuch der Sonderschule für Kinder und Jugendliche mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot
- **Wunsch- und Wahlrecht gilt für alle!**  
Das Wahlrecht der Eltern wird gestärkt.
- **Inklusion geht alle an!**  
Inklusion wird als pädagogische Aufgabe aller Schulen und Schularten verstanden.
- **Gemeinsam lernen!**  
Die Verankerung des zieldifferenten Unterrichts im Schulgesetz
- **Sonderschulen sind Teil eines vielfältigen Schulangebots!**  
Den Erhalt der Sonderschulen als Angebotsschulen in einer inklusiven Schullandschaft sowie deren Weiterentwicklung zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren
- **„Inklusion anders herum“!**  
Die Öffnung der Sonderschulen für Kinder und Jugendliche ohne einen festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot
- **Inklusion gibt es nicht zum „Nulltarif“!**  
Eine gelingende schulische Inklusion benötigt personelle, sächliche und räumliche Ressourcen und eine verlässliche und dauerhafte Finanzierung. Dies kostet Geld.

### II.2 Das gefällt uns (noch) nicht ...

- **Der Wegfall der Bezeichnung „Schule“ bei „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren“ - der Begriff „Schule“ muss bleiben!**  
Eine inklusive Haltung wird auch in der Sprache spürbar. Deshalb muss der Begriff „Schule“ bei allen Schultypen beibehalten werden. Doch das „Schulgesetz“ nimmt nur der „Sonderschule“ die „Schule“ weg – während es auch künftig noch „Grundschule, Hauptschule, Gemeinschaftsschule und Realschule“ gibt.

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

- **Der Schulgesetzentwurf lässt viele Fragen offen ...**

Uns ist bewusst, dass nicht alle Fragen im Schulgesetz beantwortet werden können. Wir messen daher den untergesetzlichen Regelungen (z.B. Organisationserlass, Notengebung, Bildungsplan) eine hohe Bedeutung bei.

**Uns bewegen insbesondere folgende Fragen:**

- Werden die Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot bei der Berechnung des Klassenteilers mitgezählt? Bei zieldifferentem Unterricht halten wir eine Klassengröße von 20 bis 22 Schülern (davon max. 5 Schüler mit Behinderung) für sinnvoll.

- Was bedeutet „Wohnortnähe“?

- Was bedeutet „Wohnortnähe“ im ländlichen Raum, wenn es z.B. in der Wohnortgemeinde keine geeignete barrierefreie Schule gibt sondern nur in der Nachbargemeinde? Wird die Schülerbeförderung (ggf. Sonderfahrdienst) gewährleistet?

- Wie wird das sog. „Zwei-Pädagogen-Prinzip“ gewährleistet?

- Wie wird die notwendige Schulbegleitung / Schulassistenz verlässlich organisiert (für die Zeit des gesamten Unterrichts, bei Schullandheimaufenthalten u.ä.)?

- Gibt es Regelungen für Vertretungen der Schulassistenz / der Sonderpädagogen?

- Wird das Schulgebäude barrierefrei gestaltet – vor der Einschulung des Kindes?

- Werden notwendige und spezielle Lehr- und Lernmittel im Einzelfall rechtzeitig und dauerhaft bereitgestellt?

- Gibt es Räume zur Differenzierung, zum Ausruhen, für die Pflege?

- Ist die Schülerbeförderung (einschl. Sonderfahrdienst) verlässlich gewährleistet?

- Gibt es für Schüler und Eltern einen „zentralen Ansprechpartner“ für die Umsetzung der schulischen Inklusion?

- Wie sieht die Notengebung / Versetzung aus?

Welche Nachteilsausgleiche oder Veränderungen des Anforderungsprofils gibt es? Z.B. hat der Wegfall des Nachteilsausgleichs beim Sportunterricht in der Stephen-Hawking-Schule Neckargmünd zu erheblichen Verwerfungen geführt. Dies war Gegenstand der Anfrage der CDU-Fraktion (LT-Drs. 15/5068). Der Antrag wurde öffentlich in der Sitzung des Schulausschusses des Landtags von Baden-Württemberg am 24. September 2014 beraten und im Anschluss für erledigt erklärt (siehe Beschlussempfehlung, LT-Drs. 15/6338, Seite 81 ff - [http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/6000/15\\_6338\\_D.pdf](http://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/6000/15_6338_D.pdf) )

Für die betroffenen Schüler ist die Situation weiterhin unbefriedigend.

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

- Was bedeutet „gruppenbezogene Lösungen“ im Einzelfall?

Begleitet ein Sonderpädagoge alle Kinder mit unterschiedlichen Behinderungen oder erfolgt die Begleitung durch einen Sonderpädagogen der jeweiligen Fachrichtung?

- Unterricht, Therapie (Physio-, Ergotherapie, Logopädie) und Pflege sind untrennbare Bestandteile der Bildung für Kinder mit schweren Behinderungen. Wie wird dieser weitgehende Bildungsbegriff umgesetzt?

- Schule ist nicht nur Lernraum sondern auch Lebensraum – vor allem für Kinder und Jugendliche mit schweren Behinderungen. Schule soll auch auf das Leben nach der Schule vorbereiten. Wie wird dieses Grundprinzip in der Weiterentwicklung der Schulen umgesetzt? Wer ist verantwortlich für die Beachtung dieses Prinzips?

- Bleiben die Sonderschulen mit voller Ausstattung erhalten oder werden ihnen Ressourcen (v.a. Sonderpädagogen) ganz oder teilweise entzogen, um inklusive Bildungsangebote an den allgemeinbildenden Schulen zu ermöglichen? Die Sorge bleibt, dass die Sonderschulen „über die Hintertür“ abgeschafft werden – selbst wenn die Schülerzahlen an der Sonderschule stabil sind.

- Stehen auch Kindern mit Behinderungen die Ganztagesangebote an Schulen mit den im Einzelfall notwendigen Ressourcen zur Verfügung?

- Wie wird die gleichberechtigte Teilhabe der Kinder mit Behinderungen auch in den Pausen sowie an den außerunterrichtlichen Veranstaltungen (z.B. Schullandheimaufenthalt) gewährleistet?

- Gibt es eine Krankenschwester an der inklusiven Schule?

- **Änderung / Weiterentwicklungen in der Lehrerbildung**

Eine inklusive Bildung erfordert Veränderungen in der Lehrerbildung. Dieser Veränderungsprozess benötigt Zeit. Notwendig ist einerseits, dass inklusive Pädagogik Pflichtfach in der allgemeinen Lehrerbildung wird und andererseits, dass die sinnvolle Differenzierung der Studiengänge Sonderpädagogik erhalten bleibt.

- **Unsere Sorge: Kinder mit schweren Behinderungen und komplexem Hilfebedarf und deren Bedürfnisse werden nur unzureichend berücksichtigt.**

Alle Eltern wollen für ihre Kinder die bestmögliche Bildung. Eltern der Kinder mit Behinderung und einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot entscheiden sich für die Schule, die die geeignetsten Rahmenbedingungen bietet. Deshalb müssen alle Schulen die für Inklusion notwendigen personellen, räumlichen und sächlichen Ausstattungen erhalten – ganz im Sinne des grün-roten Koalitionsvertrages vom 9. Mai 2011 (Absatz „gleichberechtigte Teilhabe aller: Inklusion umsetzen“).

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

### **III. Im Einzelnen:**

#### **III.1 Artikel 1: Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg**

##### **Zu 1: § 3 Einheit und Gliederung des Schulwesens, inklusive Bildung**

Wir begrüßen die geplante Neuformulierung, die die Umsetzung der UN-BRK als Gesetzesziel hat. Inklusive Bildung ist eine pädagogische Aufgabe aller Schulen.

##### **Zu 2: § 4 Schularten, Schulstufen**

Wir begrüßen die Weiterentwicklung der bisherigen Sonderschulen zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren. Wir vermissen jedoch in dieser Aufzählung der Aufgaben das Wort „Unterstützung“. Wir regen daher an, die Formulierung zu ändern in: „Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungszentrum“.

Der Gesetzentwurf sieht die Streichung des Wortes „Sonderschule“ vor. Wir begrüßen die Streichung des Wortteiles „Sonder“. Wir lehnen die Streichung des Wortes „Schule“ ab. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die derzeit eine Sonderschule besuchen sowie deren Familien sehen darin eine – zusätzliche – Ausgrenzung. Kinder und Jugendliche wollen zur Schule gehen – unabhängig davon, ob sie ihr Recht auf Bildung in einer allgemeinbildenden Schule oder in einem „sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum“ wahrnehmen. Im Wort „Schule“ steckt – laut DUDEN Herkunftswörterbuch – das Wort „Unterricht“. Nach unserem Verständnis einer inklusiven Bildung gehen alle Kinder mit und ohne Behinderung zur Schule – unabhängig vom tatsächlichen Lernort. Insofern widerspricht die Streichung des Wortes „Schule“ dem Ziel des Schulgesetzes.

In den skandinavischen Ländern oder in Großbritannien wird das Wort „Spezialschule“ verwendet („special schools für children of all ages with special needs“). Im Fürstentum Liechtenstein ist die Rede von „Profilschulen“.

Wir schlagen vor, das Wort „Schule“ bei „sonderpädagogischem Bildungs- und Beratungszentrum“ beizubehalten. Wir schlagen daher die Formulierung „Profilschule“ oder „Schule mit besonderem Bildungsziel“ vor, das ergänzt wird um die Aufgabenbeschreibung „sonderpädagogisches Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungszentrum“.

Oder im Sinne der Gleichbehandlung müssten auch die allgemeinbildenden Schulen umbenannt werden, z.B. in „pädagogisches Bildungs- und Beratungszentren“.

##### **Zu 5: § 15 Sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote in allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren**

Wir begrüßen die Aufhebung der Sonderschulpflicht und der damit verbundenen Klarstellung, dass Inklusion ein pädagogischer Auftrag aller Schularten ist.

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

Im noch geltenden Schulgesetz gibt es „Schulen für Blinde“ (§ 15 Abs. 1 Ziffer 1) sowie „Schulen für Sehbehinderte“ (§ 15 Abs. 1 Ziffer 6). Im nun vorliegenden Schulgesetzentwurf ist nur noch die Rede von „Sehen“ (§ 15 Abs. 1 Ziffer 4). Eine Bündelung von „Sehen“ und „Blind“ kann sinnvoll sein. Wir weisen aber darauf hin, dass es – bislang – die Studiengänge Sonderpädagogik „Sehbehindertpädagogik“ und „Blindenpädagogik“ gibt. Insofern ist u.E. eine Anpassung in der Lehrerausbildung – Studiengang Sonderpädagogik – erforderlich.

Wir begrüßen den Vorrang der allgemeinen Schule vor der Sonderschule, der in Absatz 2 formuliert ist. Wir vermissen allerdings Aussagen zur bedarfsgerechten sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung und Bildung. Im Einzelnen:

- In welchem Umfang erfolgt diese Beratung, Unterstützung, Bildung und wer legt den Umfang fest?
- Erfolgt diese Beratung, Begleitung und Unterstützung „nur“ durch Sonderpädagogen und / oder auch durch sog. Fachlehrer G und K der Schulen für Körperbehinderte bzw. für Geistigbehinderte?

Wir begrüßen die Klarstellung, dass das Angebot der Heimsonderschule weitergeführt wird als „sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat“. Die Internate haben sich in der Vergangenheit bewährt, da sie oft den erfolgreichen Schulbesuch ermöglichen.

Wir begrüßen den Wegfall des bisherigen § 15 Absatz 3 zur sog. Rückschulung, da dieser durch die Aufhebung der Sonderschulpflicht entbehrlich ist.

Andererseits empfehlen wir – an dieser oder ggf. an anderer Stelle im Schulgesetz – eine Formulierung, die die Durchlässigkeit des Schulsystems betont.

Denkbar ist auch künftig, dass ein Kind mit Behinderung und einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot zunächst die Sonderschule besucht und später an eine allgemeine Schule wechselt (oder umgekehrt).

Wir begrüßen die Öffnung der Sonderschulen für Kinder ohne Behinderung und Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot. Dieses Modell hat sich längst in der Praxis bewährt und wird beispielsweise seit vielen Jahren im Körperbehindertenzentrum Oberschwaben (Realschulabteilung) in Weingarten, in der Stephen-Hawking-Schule (Gymnasium) in Neckargmünd, in der Dreifürstenschule der KBF in Mössingen oder in der Betty-Hirsch-Schule der Stiftung Nikolauspflanze in Stuttgart erfolgreich umgesetzt.

Wir bedauern die pauschale Formulierung „wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind“. Eine Klarstellung wäre u.E. hilfreich - insbesondere im Blick auf die ggf. zu schaffenden Voraussetzungen für einen inklusiven Unterricht an einer Sonderschule.

Im Blick auf die Vielfalt unterschiedlicher Bildungsangebote begrüßen wir die Fortführung des Modells der „Außenklasse“ als ein Beispiel für kooperative Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichts. Allerdings bedarf es u.E. weitergehende Klarstellungen in untergesetzlichen Regelungen bzgl. der Kompetenzen und Zuständigkeiten der Regel- und der Sonderschule. Aus den Rückmeldungen

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

von Eltern, Schülern und Lehrern wissen wir von unklaren Zuständigkeiten. Z.B. wenn behinderte Schüler weiterhin Schüler der Sonderschule sind, inwieweit können die Schüler mit Behinderung und deren Eltern Teil der Klassen- / Schulgemeinschaft der Regelschule sein? Darf der Hausmeister der Regelschule in Räumen der Außenklasse tätig werden? Kann der Sonderschullehrer der Außenklasse den Hausmeister der Regelschule um technische Unterstützung bitten? Wie wird der Kontakt zwischen Stammschule und Außenklasse verlässlich gepflegt? Wie sind Haftungsfragen geklärt, wenn Schüler der Außenklassen an Aktivitäten der Regelschule (z.B. Schulfest) mitwirken?

#### **Zu 7: § 20 Schulkindergarten**

Laut Einzelbegründung handelt es sich nur um eine redaktionelle Änderung und der Kreis der von dieser Bestimmung erfassten Kinder bleibt unverändert. Mit der Neuregelung entfällt jedoch die bisherige Aufgabe „Erziehung“ (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz). Zu den Aufgaben des Schulkindergarten zählen jedoch Bildung und Erziehung.

Wir bitten daher um Prüfung und ggf. um Klarstellung, dass die geplante Neuformulierung tatsächlich nur eine redaktionelle Anpassung ist.

#### **Zu 8: § 21 Hausunterricht**

Wir begrüßen, dass es formal kein Ruhen der Schulpflicht (bislang § 82 Abs. 3 Schulgesetz) mehr gibt.

Wir anerkennen das gut gemeinte Angebot eines Hausunterrichts. Dennoch erfüllen uns die Regelungen zum Hausunterricht mit Sorge. Damit könnten sehr schwer beeinträchtigte Kinder ganz leicht von jeder systematischen, persönlichen Förderung und Begleitung abgekoppelt werden, denn diese Kinder sind sehr oft auch kranke Kinder. Schwer mehrfach behinderte Kinder werden oft auch als „Kinder mit verkürzter Lebenserwartung“ bezeichnet, da z.B. schwere Atemwegserkrankungen, schwer oder unkontrollierbare Anfallserkrankungen (z.B. Epilepsie) oder auch Organversagen zu einem frühen Tod führen können. Viele dieser schwerst behinderten Kinder sind von Zeit zu Zeit Gäste in stationären Kinderhospizen. Aus Gesprächen mit Eltern wissen wir, dass immer wieder ernsthaft überlegt wird, dass diese Kinder weder die Sonderschule noch die allgemeine Schule besuchen und stattdessen nur Hausunterricht in den Räumen des Kinderhospizes erhalten. Dies nehmen wir als eine Einschränkung des Rechts auf Bildung wahr. Nach unserem Verständnis muss Schule in der Lage sein, auch Kindern mit schweren und mehrfachen Behinderungen ein geeignetes Bildungsangebot in der Schule anzubieten. Hausunterricht sollte daher nur ausnahmsweise in sehr begründeten Einzelfällen und zeitlich begrenzt erfolgen – sozusagen als „letztes Mittel“ zur Umsetzung des Rechts auf Bildung.

Mit Sorge erfüllt uns ferner die Einschränkung „in angemessenem Umfang“. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff wird weder im Schulgesetz noch in der Einzelbegründung näher definiert. Damit ist das Recht auf Bildung der längerfristig erkrankten schulpflichtigen Kinder abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten ein-

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

schl. der vorhandenen Lehrerressourcen. Ein Recht auf Bildung „je nach dem“ halten wir für äußerst problematisch.

#### **Zu 18: § 62 Aufgaben der Schülermitverantwortung**

Wir begrüßen, dass Inklusion auch im Bereich der Schülermitverantwortung wirksam werden soll. Im Schulgesetzentwurf soll daher die altersgemäße und individuelle Hilfe verankert werden.

Wir bitten um Klarstellung – ggf. in untergesetzlichen Regelungen, dass zu dieser altersgemäßen und individuellen Hilfe auch Schulassistenz / Schulbegleitung sowie Schülerbeförderung (z.B. zu Gremiensitzungen im Anschluss an den regulären Unterricht) zählen können – und diese Leistungen zu finanzieren sind (allerdings nicht vom Schüler oder dessen Eltern).

#### **Zu 24: § 76 Erfüllung der Schulpflicht**

Wir begrüßen, dass keine starre Festlegung auf den Schulbezirk besteht, wenn ein Kind mit Behinderung und Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule besuchen will.

Mit Sorge sehen wir allerdings die Begrenzung auf den Schulbezirk für den Fall, dass sich die Eltern des Kindes mit Behinderung für den Besuch der Sonderschule entscheiden. Aus Gesprächen mit Eltern körper- und mehrfachbehinderter Kinder (und Bildungsgang „G“) wissen wir, dass es in der Vergangenheit immer wieder Schwierigkeiten gab, wenn sich die Eltern für eine Sonderschule in freier Trägerschaft (anerkannte Ersatzschule) entschieden haben, da diese Schule der geeignetere Lernort für ihr Kind ist. Das Staatliche Schulamt hat sich in diesen Fällen nicht klar positioniert. In der Folge haben das Sozialamt als Träger der Eingliederungshilfe und / oder das Amt für Schülerbeförderung die Entscheidung der Eltern für den geeigneteren Lernort in Frage gestellt und teilweise auch den Besuch dieser Schule verhindert. Historisch bedingt sind in manchen Landesteilen vor allem Schulen für Körperbehinderte in freier Trägerschaft und mit der staatlichen Anerkennung als Ersatzschule und haben aufgrund der geringeren Schülerpopulation einen höheren Einzugsbereich.

#### **Zu 25: § 82 Feststellung des Anspruchs**

Die Kompetenz für eine fundierte Diagnostik im Rahmen des Feststellungsverfahrens muss künftig an den verantwortlichen Staatlichen Schulämtern sichergestellt sein. Vermutlich ist nicht an jedem Staatlichen Schulamt diese Kompetenz in jeder sonderpädagogischen Fachrichtung vorhanden. Insbesondere in kleineren Fachrichtungen (z.B. Sehen) ist die Einbindung der (bisherigen) – teils überregionalen - Sonderschulen zwingend notwendig.

Wir begrüßen, dass das Wohl des Kindes bei der Suche nach dem geeigneten Lernort im Mittelpunkt steht. Wir begrüßen, dass auf Antrag der Eltern das Verfahren zur Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eingeleitet wird.

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

Unklar bleibt, welche konkreten Voraussetzungen erfüllt sein müssen, wenn das Staatliche Schulamt von Amts wegen das sog. Feststellungsverfahren einleitet. Was meint beispielsweise „Beeinträchtigung der Bildungsrechte von Mitschülern“? Es besteht die Sorge einer missbräuchlichen Auslegung.

### **§ 83 Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Elternwahlrecht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I**

Grundsätzlich begrüßen wir das Instrument der sog. Bildungswegekonferenz. Diese setzt eine umfassende und frühzeitige Beratung der Eltern voraus. Nach unseren Erfahrungen aus vielen Gesprächen mit Eltern verfügen die Staatlichen Schulämter nicht immer über alle notwendigen und umfassenden Informationen. Beispielsweise ist vielen Staatlichen Schulämtern nicht bekannt, welche Schule barrierefrei gestaltet ist.

Beispiel Antrag der FDP/DVP-Fraktion „Wird die Gemeinschaftsschule ihrem Auftrag als Inklusionsschule gerecht?“ (LT-Drs. 15/5322 vom 6. Juni 2014 und Antwort der Landesregierung vom 7. Juli 2014). Auf die Frage nach der Barrierefreiheit der Gemeinschaftsschulen antwortete die Landesregierung: „Die Ausstattung der Schulen liegt in der Zuständigkeit der Schulträger. Eine Abfrage an allen Schulen wäre mit einem sehr hohen Aufwand verbunden.“ Dies zeigt, dass regional noch erhebliche Informationslücken bestehen.

Wichtig ist zudem, dass bei der regionalen Schulentwicklung sowohl die Sonderschulen in öffentlicher als auch in freier Trägerschaft einbezogen werden. Dies gilt in besonderem Maße für Sonderschulen mit überregionalem Einzugsgebiet und relativ kleinen Schülerzahlen (z.B. Fachbereich Sehen, Körperbehinderung).

Wichtig ist, dass die Leitung der Bildungswegekonferenz in den Händen des Staatlichen Schulamtes liegt und nicht delegiert wird an Dritte, z.B. an eine Schulleitung. Zu klären ist ferner, wer an einer Bildungswegekonferenz teilnimmt und wie dabei die Persönlichkeitsrechte des Kindes und der Eltern gewährleistet werden. Viele Eltern fühlen sich durch die große Zahl der Vertreter der unterschiedlichen Ämter und Schulen verunsichert. Sie wünschen sich, dass sie eine Vertrauensperson mitnehmen können. Bildungswegekonferenzen benötigen viel Zeit. Deshalb ist es wichtig, dass ausreichend Zeit zur Verfügung steht und die Bildungswegekonferenzen frühzeitig vor der geplanten Einschulung erfolgen, damit die Entscheidungen auch mit der notwendigen Sorgfalt und ohne zusätzlichen Zeitdruck getroffen werden können.

Für Eltern behinderter Kinder ist Absatz 4 durch die Verwendung vieler unbestimmter Rechtsbegriffe schwer verständlich. Es bedarf konkreter Festlegungen, um die Entscheidungen der Staatlichen Schulaufsichtsbehörde nachvollziehen zu können. Was bedeutet beispielsweise konkret die Formulierung „wenn an der gewählten Schule auch mit besonderen und angemessenen Vorkehrungen der betroffenen Stellen die fachlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen zur Erfüllung des Anspruchs nicht geschaffen werden können“?

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)

Ziel der Bildungswegekonferenz sollte eine einvernehmliche Lösung sein. Rechtsstreitigkeiten über die Festlegung des richtigen Lernortes sollten auch im Interesse der betroffenen Kinder vermieden werden. Wir regen daher an, etwaige Streitfälle an eine unabhängige „Schiedsstelle / Ombudsstelle / Vermittlungsausschuss“ zu geben. Es sollte u.E. alles versucht werden, zeitnah eine akzeptable Lösung zu finden.

### **§ 84 Besondere Regelungen zur Schulpflicht bei Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Begrenzung des Schulbesuchs**

Der Schulgesetzentwurf sieht im Einzelfall die Verlängerung der Schulbesuchsdauer vor. Im Vergleich zum derzeit geltenden Schulgesetz bedeutet dies im Einzelfall eine qualitative Verschlechterung. So entfällt im Eingangsbereich das sog. Schulvorbereitungsjahr. Unsere Sorge ist daher, dass Kindern und Jugendlichen mit schweren und mehrfachen Behinderungen ihr Recht auf Bildung gekürzt wird. Ihnen gilt unser besonderes Augenmerk, da diese Kinder ein besonderes Bildungsangebot benötigen. Die Begriffe Bildung und Unterricht umfassen für diesen Personenkreis auch basale Bildungsangebote, Pflege und aktive Physio- und Ergotherapie und Logopädie.

## **III.2 Artikel 2: Änderung des Privatschulgesetzes**

### **Zu 2: § 18**

Viele Schulen für Körperbehinderte sind staatlich anerkannte Ersatzschulen. Die nicht durch Zuschüsse des Landes gedeckte Kosten werden von den Sozialhilfeträgern im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII übernommen. Einige Sonderschulen arbeiten bereits heute inklusiv und nehmen Kinder ohne Behinderung auf. Die Eltern dieser Kinder müssen ein Schulgeld entrichten. Es wäre wünschenswert, wenn im Zuge der Schulgesetzänderung in diesen Fällen ein finanzieller Ausgleich durch einen Landeszuschuss erfolgen könnte, so dass die Schulgeldzahlung entfallen könnte.

## **IV. Fazit**

Eine inklusive Schule ist eine Schule, in der alle Kinder entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen gefördert werden können. Sowohl hoch begabte Kinder als auch schwerst mehrfach behinderte Kinder nehmen hier ihr Recht auf Bildung wahr.

Wir sind davon überzeugt, dass sich der Weg zu einer inklusiven Schule lohnt. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es vieler kleiner und großen Schritte.

Stuttgart, 7. April 2015/vs/pa.

---

Hausanschrift:

Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.

Am Mühlkanal 25 – 70190 Stuttgart – Tel. 0711 / 505 3989 – 0 – Fax – 99

eMail [info@lv-koerperbehinderte-bw.de](mailto:info@lv-koerperbehinderte-bw.de) – [www.lv-koerperbehinderte-bw.de](http://www.lv-koerperbehinderte-bw.de)